



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 21.07.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Übungen der Bundeswehr	101
Beteiligungsbericht 2016 gem.Art.82 Abs. 3 der Landkreisordnung	102
Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens der Gemarkung Wildenberg	102
Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Riedenburg	103
Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Alte Schloserei – Erweiterung“ der Stadt Abensberg	103
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur WV der Bad Abbacher Gruppe	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn	106
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde der Sparkasse Landshut	106

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 20.07.2017 , Nr. 3 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 31.08.2017 im Bereich zwischen Dünzling und Paring eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 20.07.2017

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet III 1

Weiß

**Landkreis Kelheim;
Beteiligungsbericht 2016 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Hand-in-Hand Verpflegungs-GmbH Pfaffenhofen und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2016 liegt vom 24.07.2017 – 28.07.2017 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.38, –Geschäftsleitung– während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, den 18.07.2017
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Nr. 44-647-W 6

Wasserrecht ;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl.Nr. 520, Gemarkung Wildenberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Wildenberg beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit ca. 7000 m³ Rückhalteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 520, Gemarkung Wildenberg, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist der Hochwasserteilschutz der Ortschaft Schweinbach im Bereich des Schweinbaches, d.h. Reduzierung der Schäden infolge von Hochwasserabflüssen für die Unterlieger sowie die Minderung von Nährstoffeinträgen und Abschwemmungen.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer E 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 12.07.2017
Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Riedenburg (BGS-WAS) vom 22.09.2015:

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.09.2015:

§ 1

In § 10 Abs. 3 wird der Gebührensatz von 1,50 € pro cbm ersetzt durch 1,75 € pro cbm.

In § 10 Abs. 4 wird der Gebührensatz von 3,00 € pro cbm ersetzt durch 3,50 € pro cbm.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Riedenburg, den 14.07.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Alte Schlosserei - Erweiterung“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 03. April 2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Alte Schlosserei - Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentli-

chung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 20.07.2017

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS):

§1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (Wasserabgabesatzung- WAS) vom 26.07.2012 (KrAmbl. 2012 Nr. 15, S. 121ff) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wie geltender Abs. 1.

(1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen

Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.

²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) wie geltender Abs. 2.

(3) wie geltender Abs. 3.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 03.07.2017

Wachs
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **412.000 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **285.100 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **67.000 €**
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Abbach, den 31.05.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Bad Abbach-Teugn

Jackermeier, Verbandsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420397267

Antragsteller

Schmid Anna

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke

der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

05.10.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 03.07.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler